

ALT

Curriculum Lehramt KUWI

§ 7 (3)

Das Teilprüfungsgebiet „Orientierung im Studien- und Berufsfeld“ gehört zur Studieneingangsphase und ist daher im Laufe der ersten beiden Semester zu absolvieren und an sie ist das Orientierungspraktikum der schulpraktischen Ausbildung (siehe §10) gekoppelt.

§ 21 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase dauert 2 Semester. Sie ist Teil des ersten Studienabschnitts und umfasst die in § 22, Abs. 1 genannten Grundkurse im Ausmaß von 8 Semesterstunden

§ 31 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase ist Teil des ersten Studienabschnitts und umfasst die Fächer AIntroduction to English and American Studies@ (§ 32 Abs. 1) und „Language Consolidation and Development“ (§ 32 Abs. 2). Parallel dazu können Lehrveranstaltungen aus dem Bereich „Cultures in Close-Up“ (§ 32 Abs. 4 und 5) absolviert werden.

§ 41 Studieneingangsphase

(1) Die Studieneingangsphase umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 Sstd., die nach Möglichkeit in den beiden ersten Semestern zu absolvieren sind, und besteht aus den Lehrveranstaltungen gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 und Z 2 sowie Abs. 4 Z 1 und Abs. 5 Z 1.

(2) Falls die für den Besuch des Faches „Allgemeine Sprachausbildung“ notwendigen Vorkenntnisse (Niveau A 2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates) nicht vorhanden sein sollten, wird den Studierenden empfohlen, die an Universität angebotenen allgemeinen Sprachkurse zu besuchen und durch ein eingehendes Selbststudium sowie

gegebenenfalls durch einen Auslandsaufenthalt zu ergänzen.

NEU

Curriculum Lehramt KUWI

§ 7 (3)

Die Lehrveranstaltung „Orientierung im Studien- und Berufsfeld“ (PS/PX 2 SSt., 2 ECTS) ist der Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 Abs. 1 und 1.a UG vom 1.3.2011) zugeordnet und an sie ist das Orientierungspraktikum der schulpraktischen Ausbildung (vgl. §10) gekoppelt.

§ 12 entfällt

§ 31 entfällt

§ 41 entfällt

§ 50 Studieneingangsphase

§ 50 entfällt

Die Studieneingangsphase ist Teil des ersten Studienabschnitts. Sie dient der Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft und umfasst die in § 51, Abs. 1 benannten Proseminare im Ausmaß von 4 Semesterstunden. Beide Lehrveranstaltungen sind thematisch eng aufeinander bezogen und sollten deshalb nach Möglichkeit gemeinsam und im ersten Semester, in jedem Falle aber vor den Fachproseminaren absolviert werden.

Parallel hierzu sollten Lehrveranstaltungen aus dem Grundstudium der Kernfächer absolviert werden.

§ 60 Studieneingangsphase

§ 60 entfällt

(1) Die Studieneingangsphase umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 Sstd., die nach Möglichkeit in den beiden ersten Semestern zu absolvieren sind, und besteht aus den Lehrveranstaltungen gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 und Z 2 sowie Abs. 4 Z 1 und Abs. 5 Z 1.

Falls die für den Besuch des Faches "Allgemeine Sprachausbildung" notwendigen Vorkenntnisse (Niveau A 2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates) nicht vorhanden sein sollten, wird den Studierenden empfohlen, die an Universität angebotenen allgemeinen Sprachkurse zu besuchen und durch ein eingehendes Selbststudium sowie gegebenenfalls durch einen Auslandsaufenthalt zu ergänzen.

§ 69 Studieneingangsphase

§ 69 entfällt

Die Studieneingangsphase umfaßt die Sprachausbildung im Ausmaß von 6 Semesterstunden, eine zu wählende Überblicksveranstaltung gemäß § 70 Abs. 2 Z 1 im Ausmaß von 2 Semesterstunden sowie die beiden Einführungen im Rahmen des Grundstudiums gemäß § 70 Abs. 2 Z 3 und 4 im Ausmaß von 4 Semesterstunden.